

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische
Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes
und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-,
Post- und Fernmeldegeheimnisses

Punkt der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung
des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Dem Gesetz kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.
Durch Artikel 2 wird ein Privileg für Post von Abgeordneten,
die an Verdächtige im Sinne des G 10-Gesetzes gerichtet ist,
geschaffen. Ein Mißbrauch dieses Privilegs durch Spione und
Terroristen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die

Ausgeliefert am 23. MRZ. 1992

Regeln, die einen solchen Mißbrauch ausschließen sollen, sind untauglich und nicht praktikabel. Zum einen kann eine solche Entscheidung in aller Regel nicht in der erforderlichen Eile getroffen werden, denn die Post muß unverzüglich wieder dem Postlauf zugeführt werden. Zum anderen ist nicht vorstellbar, wie die konkreten Umstände aussehen sollen, die die Annahme rechtfertigen können, daß die Post nicht von einem Abgeordneten stammt. Die Ausnahmebestimmungen werden deshalb in der Praxis kaum genutzt werden können. Damit ist und bleibt aber dem Mißbrauch des Abgeordnetenprivilegs durch Terroristen und Spione Tür und Tor geöffnet. Artikel 47 Grundgesetz macht nach einhelliger Auffassung der Innenministerien und Justizministerien von Bund und Ländern eine solche Ausnahmeregelung für Abgeordnete nicht erforderlich. Das Beschlagnahmeverbot des Artikel 47 Grundgesetz betrifft nur Post, die sich im Herrschaftsbereich des Abgeordneten befindet.

Artikel 2 des Gesetzes ist deshalb ersatzlos zu streichen.